

Anlage 2: Regelungen für das Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung und studienrichtungsspezifische Modulbeschreibungen

I. Studienrichtung Sportwissenschaft

1.1. Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Sportwissenschaften

1.1.1 Der komplementäre Bachelorteilstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaften des Fachbereichs 5 (Psychologie & Sportwissenschaften) der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

1.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Sportwissenschaften, insbesondere hinsichtlich der Ziele, Inhalte und des Aufbaus des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der studienrichtungsspezifischen Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen sowie des Wechsels der Schwerpunkte) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaften, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.1.3 Die Modulbeschreibungen für die im Fachstudium zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaften zu entnehmen.

1.1.4 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaft zu den Bestimmungen dieser Ordnung sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaften im Fachstudium maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren.

1.2. Wahl der Studienrichtung (§ 11 Abs. 2)

1.2.1 Bei Wahl der Studienrichtung Sport sind nach § 8 Abs. 2 der Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft folgende Nachweise zu erbringen:

- Deutsches Sportabzeichen (Abzeichen mit Ordenscharakter mindestens in Bronze für die Altersspanne 18-24 Jahre) oder Nachweis einer bestandenen Sporteignungsprüfung einer anderen Universität (nicht älter als 1 Jahr) und
- eine sportärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sporttauglich ist, und die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Für die sportärztliche Bescheinigung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Dieses kann von der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaften heruntergeladen werden.

1.2.2 Die Wählbarkeit der Studienrichtung Sportwissenschaften kann aus Kapazitätsgründen im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss des Bachelor(teil)studiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften durch einen Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie & Sportwissenschaften beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

1.2.3 Im Fall einer Überbelegung wird eine Auswahl unter den Studierenden, die sich fristgerecht für die Studienrichtung Sportwissenschaft gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung angemeldet haben, nachfolgenden Regelungen getroffen:

- Die Rangfolge richtet sich nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

1.2.4 Ist die Wählbarkeit der Studienrichtung nicht eingeschränkt, erfolgt der Übergang in die Studienrichtung nach Wahl gemäß §11 dieser Ordnung.

1.3. Ersatzleistungen (§ 13 Abs. 4)

1.3.1 Werden im Fachstudium Leistungen aus der Orientierungsphase angerechnet, sind an deren Stelle Ersatzleistungen im entsprechenden Umfang im Rahmen des Moduls Profilbildung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und der einschlägigen Modulbeschreibung (Punkt 1.6) zu absolvieren.

1.3.2 Voraussetzung für die Vergabe von CP für curriculare Leistungen und extra-curriculare Aktivitäten im Optionalmodul sind Nachweise über erbrachte Leistungen gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen angesetzten beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht bzw. in der Tätigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Aktivität sind die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörende Veranstaltung anbieten, bei den Praktikums-/Tätigkeitsbescheinigungen die jeweilige Praxisstelle, anbietende Stelle bzw. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums.

Über die Anrechnung der zu erbringenden Leistung im Optionalmodul entscheidet der oder die Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld der Lehrveranstaltung bzw. des Antritts der jeweiligen Tätigkeit sind Dauer und Art der geplanten Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP mit der oder dem Modulbeauftragten zu besprechen und dokumentieren. Den für die Anrechnung vorgelegten Nachweisen ist jeweils eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits in einem anderen Studiengang eingebracht wurde.

Nachgewiesene curriculare Leistungen und extracurriculare Aktivitäten werden ohne Note als Studienleistung oder Teilnahmenachweis angerechnet. Das Optionalmodul ist unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Fachrelevante curriculare bzw. extra-curriculare Aktivität	CP	Richtlinie für CP-Werte
<i>fachlich-didaktische Vertiefung:</i> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaften • studienrelevante Lehrveranstaltungen aus verwandten Studienfächern • fachspezifische/-verwandte E-Learning-Angebote (z.B. MOOCs) 	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs soweit die entsprechende vorgesehene Leistung erbracht wird.
	2 CP	Bei Lehrveranstaltungen, die weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorsehen + ein zweiseitiger Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls (ca. 3300 Zeichen)
<i>Spracherwerb:</i> zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs
<i>didaktische Vertiefung:</i> Tätigkeiten im Bereich der didaktischen Vermittlung von Inhalten (z.B. als studentische/r TutorIn/MentorIn).	6 CP	Bei einer Beschäftigung von 2 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
	4 CP	Bei einer Beschäftigung von 1 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)

		Wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden.
<i>fachwissenschaftliche Veranstaltungen:</i> Besuch von Vorträgen und Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen	Bis zu 4 CP	
	1 CP	Vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung (ca. 1650 Zeichen) bzw. einem zusammenhängenden (bspw. bei Ringvorlesungen) vierseitigen Tätigkeitsbericht (ca. 6600 Zeichen).
	1 CP	Ein Veranstaltungstag mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Forschungsprojekt:</i> Durchführung eines eigenständigen forschungspraktischen Projekts	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Auslandssemester:</i> Anrechnung von im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Berufspraxis:</i> Berufspraktikum in einem studienrelevanten Bereich	3-10 CP	1 CP à 30 h Umfang + 1 CP für einen 10seitigen Tätigkeitsbericht (max. 270 Arbeitsstunden + Tätigkeitsbericht ca. 16500 Zeichen)
<i>Schlüsselkompetenzen:</i> Besuch von Workshops des Frankfurter Akademischen Schlüsselkompetenz-Trainings	Bis zu 3 CP	
	3 CP	4 Workshop-Tage (mehrere Veranstaltungen) mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	Blocktutorium über 4 Tage mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	1 semesterbegleitenden Kurs mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Hochschulpolitisches Engagement:</i> Arbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung	4 CP	Mitarbeit (mindestens eine Legislaturperiode) als studentisches Mitglied in Gremien universitärer Selbstverwaltung + 5seitige Reflektion zu studentischer Partizipation innerhalb universitärer Gremien (ca. 8000 Zeichen)

1.3.3 Für die Absolvierung der Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Bachelor(teil)studiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere §13 Abs. 4.

1.3.3 Die Ersatzleistungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

1.4. Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte im Fachstudium

1.4.1 Sieht die einschlägige Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaften Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte vor, beginnen diese in der komplementären Studienrichtung des Bachelor(teil)studiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Semester, in dem die oder der Studierende von der Orientierungsphase ins Fachstudiums übergeht.

1.4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaften. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

1.5. Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 39 Abs. 7)

Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Sportwissenschaften.

1.6. Modulbeschreibungen für die Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 4

OSGuS-Sportw	Profilbildung	Wahlpflichtmodul	5-15 CP
Inhalte			
<p>Das Modul „Profilbildung“ ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben, und dient dazu, Ersatzleistungen gemäß Abs. 1.3 zu erbringen. Der Gesamtumfang des Moduls entspricht dem CP-Umfang der im Fachstudium anrechenbaren Leistungen aus der Orientierungsphase.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anrechenbar sind (vgl. Tabelle unter Punkt 1.3.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachlich-didaktische Vertiefung • Spracherwerb • didaktische Vertiefung • fachwissenschaftliche Veranstaltungen • Forschungsprojekt • Auslandssemester • Berufspraxis • Schlüsselkompetenzen • Hochschulpolitisches Engagement <p>Weitere curriculare resp. extracurriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen erbracht und angerechnet resp. anerkannt werden.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Studieninhalte in verschiedenen Kontexten praktisch anwenden, haben im Falle eines Praktikums Einblick in betriebliche Abläufe und ihre Anforderungen gewonnen, sowie gelernt sich in einer Arbeitsumgebung zurecht zu finden und ihre Fähigkeiten einzubringen. Durch die diversen Aktivitäten haben die Studierenden wichtige kommunikative und soziale Kompetenzen erworben, die von der Aufbereitung und Präsentation von Inhalten über Teamfähigkeit bis zur Medienkompetenz reichen. Die fachfernen Zusatzseminare bieten die Möglichkeit, auch über die Kerngebiete des Faches hinaus grundlegende Kenntnisse zu erwerben und Einblicke in andere Disziplinen zu gewinnen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen mit anschließender schriftlicher Zusammenfassung ermöglicht es z.B. journalistisch interessierten Studierenden, sich im Protokollieren und dem Verfassen knapper und informativer Texte zu üben, während jene Studierenden, die eine wissenschaftliche Laufbahn ins Auge fassen, sich zusätzlich mit den Gepflogenheiten im akademischen Forschungsumfeld vertraut machen können.</p>			
Besondere Hinweise			
<p>Die Inhalte und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrangebote anderer Studienfächer sind den Modulbeschreibungen der einschlägigen Ordnungen der anbietenden Fachbereiche (Herkunftsordnung) zu entnehmen.</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Profilbildung wird von der oder dem Modulverantwortlichen dieses Moduls bestätigt.</p> <p>Alle Leistungen dieses Moduls gelten als Studienleistungen.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			
<p>Veranstaltungsspezifisch (bei curricularen Angeboten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der einschlägigen Herkunftsordnung)</p>			
Studiennachweise			

Teilnahmenachweise	bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 1.3 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Leistungsnachweise / Studienleistung	bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten Leistungsnachweise gemäß 1.3 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Lehr- / Lernformen	Bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: variabel
Unterrichts- / Prüfungssprache	bei curricularen Angeboten: Deutsch; andere Sprachen nach Modulbeschreibung in der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Angeboten: variabel
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	keine
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	keine

II. Studienrichtung Religionswissenschaft

2.1 Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Religionswissenschaft

2.1.1 Der komplementäre Bachelorteilstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft des Fachbereichs 06 (Evangelische Theologie) der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

2.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Religionswissenschaft, insbesondere hinsichtlich der Ziele, Inhalte und des Aufbaus des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der studienrichtungsspezifischen Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen sowie des Wechsels der Schwerpunkte) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.1.3 Die Modulbeschreibungen für die im Fachstudium zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft zu entnehmen.

2.1.4 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft zu den Bestimmungen dieser Ordnung sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft im Fachstudium maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren.